



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "B 29 – Bei den zwei Linden"

im

Verfahren nach § 13 b BauGB ohne verpflichtende Durchführung einer Umweltprüfung

In der Sitzung vom 21.07.2021 hat der Marktgemeinderat Babenhausen die Aufstellung des Bebauungsplanes "B 29 – Bei den zwei Linden" unter Anwendung des Verfahrens nach § 13 b BauGB beschlossen. Dieser Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "B 29 – Bei den zwei Linden". Es wird auf einer Fläche von rund 2,5 ha ein Reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO entwickelt.

Der Marktgemeinderat hat nun mit Sitzung vom 19.01.2022 den Bebauungsplan "B 29 – Bei den zwei Linden" mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung“ mit Stand vom 21.07.2021, redaktionell ergänzt am 19.01.2022, einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Laut § 13 b BauGB ist im sogenannten beschleunigten Verfahren die Erstellung eines eigenständigen Umweltberichts nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Babenhausen, Sitz der VG-Geschäftsstelle, Bauamt, Zimmer 5, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Im Internet ist die Planung sowie diese Bekanntmachung unter der Adresse www.babenhausen-schwaben.de unter der Rubrik „Bürgerservice und Politik“ veröffentlicht und einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Babenhausen, den 25.01.2022

.....
Otto Göppel, 1. Bürgermeister

